

1 Vorwort

Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf individuelle Förderung. Dieser Festlegung des § 1 des NRW-Schulgesetzes fühlen wir uns in besonderer Weise verpflichtet. Kollegium und Schulleitung verstehen darunter sowohl die Forderung begabter und lernstarker SuS als auch die Unterstützung langsam lernender Kinder. **Im Klassenverband gibt es immer wieder SuS, die besondere Probleme beim Erlernen der Schriftsprache haben.** Für sie stellt das regelgerechte Schreiben eine große Hürde dar, die nur mit erheblicher Anstrengung überwunden werden kann. Um diesen SuS gerecht zu werden, hat sich die Marienschule auf Maßnahmen geeinigt, die im Folgenden ausführlich dargestellt werden.

2 Einleitung

Die Marienschule folgt selbstverständlich der schulrechtlichen Vorgabe, dass alle SuS, die besondere Schwierigkeiten in den Bereichen Lesen und Schreiben haben, unter die Regelung des LRS-Erlasses fallen. Diese Schülergruppe wird bei uns besonders gefördert, erhält bei Klassenarbeiten einen Nachteilsausgleich und ihre Rechtschreibleistungen werden nicht bewertet. Damit die Erlassregelungen angewendet werden, ist es nicht nötig, der Schule ein Attest oder einen ähnlichen Nachweis vorzulegen, denn es ist unsere Aufgabe, festzustellen, wer diese besonderen Schwierigkeiten hat und somit unter den Erlass fällt.

3 Rechtliche Grundlagen

Für die Frage, wie die Schulen in NRW mit lese- und rechtschreibschwachen Kindern umgehen sollen, liegt eine Reihe von schulrechtlich relevanten Vorgaben und Hinweisen vor. Manche der Vorgaben sind eindeutig, andere hingegen vage und lassen Spielräume offen. Unser Konzept soll dazu beitragen, einerseits die Pflichten und Rechte aller Mitwirkenden eindeutig darzustellen und andererseits zu verdeutlichen, wie die Marienschule die in den rechtlichen Vorgaben eröffneten Spielräume ausfüllt.

Die wichtigsten rechtlichen Vorgaben sind:

- sog. LRS-Erlass, Bass 14-01
- Schulgesetz NRW § 1
- Schulgesetz NRW § 2 Absatz 4
- Arbeitshilfen: Gewährung von Nachteilsausgleichen für SuS mit Behinderung, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten – für die jeweiligen Schulstufen – veröffentlicht im Bildungsportal des Landes NRW

4 Feststellung der LRS

Wie oben erwähnt, **obliegt uns** die Aufgabe, festzustellen, welche SuS besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens haben. Hierzu stellt die Deutschlehrkraft gemeinsam mit der LRS-Beauftragten fest, welche Kinder betroffen sind. Das entscheidende Kriterium ist, dass die Lesekompetenz und/oder die Rechtschreibung mindestens drei Monate lang den Anforderungen nicht genügen (LRS-Erlass), d.h. also mit mangelhaft oder gar ungenügend bewertet würden. Es geht bei der Bestimmung nicht um eine psychologische oder medizinische Diagnose, die von den Lehrkräften auch

gar nicht gestellt werden dürfte und könnte. Die Durchführung eines sogenannten LRS- Tests durch die Schule ist nicht vorgeschrieben, jedoch ist dieser sinnvoll, um Betroffene frühzeitig zu erkennen. Die Vorlage eines Attests durch die Erziehungsberechtigten sieht der Erlass nicht vor, deshalb verlangen wir keinen derartigen Nachweis. Jedoch kann es in Einzelfällen sinnvoll sein, den Erziehungsberechtigten anzuraten, den Facharzt aufzusuchen, um dort eine Testung vornehmen zu lassen.

Das Feststellungsverfahren sieht an unserer Schule wie folgt aus:

- Beobachtung und Prüfung der Rechtschreibleistungen aller SuS innerhalb von 10 Wochen nach Schuljahresbeginn in den Klassen 2-4 durch ein Diagnosediktat (Rechtschreibwerkstatt) und einen frei geschriebenen Text.
- Testung aller SuS mit der „Hamburger Schreibprobe“
- Testung aller SuS mit dem „Stolperwörter-Lesetest“
- Bei Feststellung von nicht genügenden Leistungen über drei Monate wird die LRS-Beauftragte durch die Deutschlehrkraft hinzugezogen.
- Durchführung weiterer individuell zusammengestellter Tests durch die LRS-Beauftragte

5 Förderung

Zunächst erfolgt eine Förderung aller SuS im Klassenverband durch Maßnahmen der inneren Differenzierung und durch Abbau von Hürden, beispielsweise Textformatierungen.

Für Kinder mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben findet ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres ein einstündiger LRS-Förderkurs statt. Teilnehmer/innen sind alle SuS, die aufgrund der Diagnosetests durch die Deutschlehrkraft und/oder der LRS-Beauftragten ein unterdurchschnittliches Ergebnis erzielt haben. Die Teilnahme am Förderkurs ist Pflicht für alle betroffenen Kinder, auch dann, wenn sie bereits außerschulisch in einer Therapieeinrichtung gefördert werden. Der Erfolg der Fördermaßnahme wird immer zum Halbjahresende durch die Förderlehrkraft überprüft (Hamburger Schreibprobe, Stolperwörter- Lesetest). Die Ergebnisse sind nach Absprache mit der Deutschlehrkraft Grundlage für die Zuweisung zum jeweils folgenden Förderkurs. Diese Maßnahme erfolgt unter der Voraussetzung freier Ressourcen für diese Förderung.

Die Dokumentation über die Förderplanung erfolgt durch den Deutschlehrer, die konkreten Inhalte des LRS-Förderkurses werden durch den Förderlehrer schriftlich fixiert. Beide Dokumentationen befinden sich in der DIFES-Akte.

Unabhängig von den spezifischen LRS-Förderkursen sehen es alle Lehrkräfte der Marienschule als ihre Aufgabe an, lese- und rechtschreibschwache Kinder besonders zu fördern. Neben der Verbesserung der Lese- und Rechtschreibleistung unterstützen die Lehrkräfte aller Fächer die betroffenen SuS dabei,

- Selbstvertrauen (wieder) aufzubauen
- Begleiterscheinungen wie z.B. Verzweiflung, Frustration, Schulangst, Prüfungsangst, Hausaufgabenstress abzubauen

- sich ihrer Stärken bewusst zu werden
- Schule als Ort zu erleben, an dem sie sich wohl fühlen und ernst genommen werden.

6 Leistungsmessung

Die Marienschule folgt im Rahmen der Leistungsmessung den entsprechenden Vorgaben des LRS-Erlasses, der für lese- und rechtschreibschwache SuS zwei besondere Regelungen vorsieht, den Nachteilsausgleich und ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Allen SuS, die trotz Förderung weiterhin besondere Schwierigkeiten mit dem Lesen und/oder der Rechtschreibung haben und somit unter den Erlass fallen, wird an der Marienschule ein Nachteilsausgleich (NA) gewährt. Damit soll eine Chancengleichheit bei der Leistungsmessung hergestellt werden. Die Art des Nachteilsausgleichs wird individuell auf die betroffene Person abgestimmt. Als Prinzip gilt, dass der NA so gestaltet sein muss, dass der individuelle Nachteil auch tatsächlich ausgeglichen wird. Der NA kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden, z.B. durch eine Zeitverlängerung, durch eine geeignete Formatierung von Texten usw..

Der NA wird in allen Fächern bei schriftlichen Übungen (Lernzielkontrollen, Vokabeltests, etc.) und bei Klassenarbeiten gewährt. Dies betrifft bezugnehmend auf die Textaufgaben auch das Fach Mathematik.

Die zweite per Erlass vorgesehene Maßnahme ist der sog. Notenschutz. Dementsprechend wird die Rechtschreibleistung bei der Bewertung von schriftlichen Übungen und Klassenarbeiten nicht berücksichtigt. Dies gilt für alle Fächer.

7 Zeugnisse

Im Zeugnis werden die Lese- und Rechtschreibleistungen zurückhaltend gewichtet. Die Fachkonferenz Deutsch hat beschlossen, dass die Teilnahme an einer LRS-Fördermaßnahme auf dem Zeugnis nur dann vermerkt wird, wenn die Rechtschreib- oder Lesenote ausgesetzt wurde. Die Gewährung und/oder Beschreibung des konkreten NA wird in keinem Fall auf dem Zeugnis vermerkt. Bei Entscheidungen über die Versetzung geben die Rechtschreibleistungen nicht den Ausschlag.

8 Kommunikation und Kooperation

Ein wichtiger Schlüssel zum Erfolg ist für uns der Austausch und die Zusammenarbeit aller Beteiligten, d.h. Kollegen, Eltern und ggf. außerschulische Therapeuten. Gespräche erfolgen halbjährlich im Rahmen der Elternsprechtage, um ein gemeinsames Vorgehen zu planen und gegebenenfalls Fördermaßnahmen und/oder den Nachteilsausgleich anzupassen. Die Gespräche werden protokolliert.